

nisch in das mehrseitige Bündnisssystem ein.

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik: am 18. 5. 1967 in Budapest unterzeichnet. Der V. ist lt. Art. 11 für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Er bleibt weitere 10 Jahre in Kraft, wenn ihn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf dieser Frist kündigt. Beide Seiten haben den V. mit dem Ziel abgeschlossen, im gemeinsamen Interesse beider Staaten die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Völkern auf der Grundlage des sozialistischen Internationalismus weiter zu festigen. Sie bekunden ihre Entschlossenheit, der Gefährdung des Friedens und der Bedrohung der internationalen Sicherheit von seiten der Kräfte des Militarismus und Revanchismus wirksam entgegenzutreten und die Sicherheit beider vertragschließenden Staaten zu gewährleisten. Sie bekräftigen ihren Willen, auch künftig in enger Zusammenarbeit mit den anderen sozialistischen Ländern zur Verwirklichung der Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung beizutragen. Der V. widerspiegelt die neue Qualität der Beziehungen der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen sozialistischen Staaten. Beide Seiten verpflichten sich in Art. 1 in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, den Prinzipien der gegenseitigen Hilfe und des gegenseitigen Vorteils und auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Achtung der Souve-

ränität und der Nichteinmischung, die Freundschaft und Zusammenarbeit auf allen Gebieten zu entwickeln und zu festigen. Sie werden auch künftig (Art. 2) zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der Welt beitragen. Beide Seiten werden in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag (→ *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand*, 1955) „die Unantastbarkeit der Grenzen beider Staaten einschließlich der Staatsgrenze zwischen den beiden deutschen Staaten wirksam verteidigen. Sie werden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Aggression seitens der westdeutschen sowie jedweder anderen militaristischen und revanchistischen Kräfte, die eine Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges anstreben, unmöglich zu machen und zurückzuweisen“ (Art. 3). Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der vertragschließenden Seiten werden sie sich gegenseitig unverzüglich jede Hilfe einschließlich militärischem Beistand leisten und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Unterstützung gewähren. Beide Seiten betrachten Westberlin als eine besondere politische Einheit (Art. 5). Beide Seiten setzen sich für eine Normalisierung der Beziehungen zwischen den Regierungen der DDR und der BRD ein (Art. 6). Beide Staaten werden auf der Grundlage der freundschaftlichen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vorteils, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des → *Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe*, die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen allseitig entwickeln